

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2006/2007

Ausgegeben am 9. März 2007

17. Stück

145. Verlautbarung der Verordnung des Rektorats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002

145. Verlautbarung der Verordnung des Rektorats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Bakkalaureatsstudium Biologie und das Diplomstudium Pharmazie im Wintersemester 2007/2008

- § 1 (1) Gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der geltenden Fassung, wird der Zugang zu folgenden, an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck eingerichteten Studien im Wintersemester 2007/2008 in Form eines Auswahlverfahrens nach der Zulassung beschränkt:
1. Bakkalaureatsstudium Biologie
 2. Diplomstudium Pharmazie
- (2) Die Berechnung der Zahl der Studierenden, die nach dem Auswahlverfahren das Bakkalaureatsstudium Biologie bzw. das Diplomstudium Pharmazie fortführen, erfolgt auf der Grundlage der verfügbaren Ressourcen. Als Zahl der Studierenden wird festgesetzt:
1. Bakkalaureatsstudium Biologie: 160
 2. Diplomstudium Pharmazie: 70
 3. Als Zahl der Studierenden des Diplomstudiums Pharmazie, die der Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 16. Juni 2006, 36. Stück, Nr. 221, unterliegen, wird 7 festgesetzt.
- (3) Übersteigt die Zahl der Zulassungen die in Abs. 2 festgesetzte Zahl nicht oder nur geringfügig, so wird der/die Universitätsstudienleiter/in nach Absprache mit dem/der jeweiligen Fakultätsstudienleiter/in das Auswahlverfahren für dieses Semester aussetzen.
- (4) Diese Verordnung gilt für alle Studierenden unabhängig von der Staatsangehörigkeit, die im Wintersemester 2007/2008 erstmals zum Bakkalaureatsstudium Biologie bzw. zum Diplomstudium Pharmazie an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zugelassen werden, mit Ausnahme folgender Studierendengruppen:
1. Studierende, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung auf Grund transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme einschließlich Doppeldiplom-Programme anstreben;
 2. Studierende, die Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten des entsprechenden Studiums an einer in- oder ausländischen Universität absolviert haben;
 3. Studierende, die an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck bereits zum entsprechenden Studium zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 Universitätsgesetz 2002 angeführten Gründe erloschen ist;

4. Studierende der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, welche aufgrund von Übergangsbestimmungen im Sinne des § 124 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für das weitere Studium dem neuen Studienplan eines der in Abs. 1 genannten Studien unterstellt werden;
5. Absolventinnen und Absolventen der Studienberechtigungsprüfung für die in Abs. 1 genannten Studien.

- § 2
- (1) Die Zulassung zum Bakkalaureatsstudium Biologie bzw. zum Diplomstudium Pharmazie erfolgt bedingt. Erst nach Bestehen des vorgeschriebenen Auswahlverfahrens kann das Studium fortgeführt werden.
 - (2) Das Auswahlverfahren erfolgt im Wintersemester 2007/2008.
 - (3) Im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die in § 3 vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen. Die Auswahl der Studierenden erfolgt nach Reihung der Ergebnisse auf Grundlage eines Punktesystems. Die Reihung ergibt sich aus der Summe der Punkte der Prüfungen.
 - (4) Es werden Maßnahmen getroffen, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse für das Punktesystem zu gewährleisten.
 - (5) Nach Abschluss der vorgeschriebenen Prüfungen des Auswahlverfahrens wird das endgültige Ranking erstellt. Unter Gleichgereihten entscheidet das Los.
 - (6) Im Rahmen des Auswahlverfahrens abgelegte Prüfungen werden auf das jeweilige Studium angerechnet.

§ 3 Im Auswahlverfahren sind folgende Prüfungen abzulegen:

- (1) Diplomstudium Pharmazie:

Grundlagen der Biologie für Pharmazeuten, Teilprüfung aus VO 1
Allgemeine Chemie und anorganische Arzneistoffe, Teilprüfung aus VO 1
Mathematik für Pharmazeuten, VO 1 - Prüfung
Ringvorlesung Pharmazie, VO 1 - Prüfung

- (2) Bakkalaureatsstudium Biologie:

Allgemeine Ökologie und Ökosystemlehre VO 3
Organisation und Vielfalt der Tiere I VO 2
Allgemeine Mikrobiologie VO 2
Zellbiologie VO 2
Bau und Funktion der Pflanzen VO 2

§ 4 Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Rektor Univ.-Prof. Dr. Manfred Gantner

Für den Universitätsrat:

Univ.-Prof. DDr. Johannes Michael Rainer
